EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2019
COM(2019) 249 final

BERICHT DER KOMMISSION

Jährlicher Synthesebericht für das Jahr 2017 zur Umsetzung des FLEGT-Genehmigungssystems nach Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft

BERICHT DER KOMMISSION

Jährlicher Synthesebericht für das Jahr 2017 zur Umsetzung des FLEGT-Genehmigungssystems nach Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft

1. Einleitung und Hintergrund

2005 verabschiedete die Europäische Union (EU) die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005[1] vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (im Folgenden die „FLEGT-Verordnung“) als Teil der Umsetzung des EU-Aktionsplans zu Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT)[2] von 2003. 2008 verabschiedete die Kommission ebenfalls die Verordnung (EG) Nr. 1024/2008[3] mit Durchführungsbestimmungen zur FLEGT-Verordnung.

Die FLEGT-Verordnung legt die Regeln für die Durchführung des FLEGT-Genehmigungssystems durch den Abschluss freiwilliger Partnerschaftsabkommen mit holzproduzierenden Ländern fest und enthält unter anderem die Auflage, dass für Einfuhren von Holzprodukten aus FLEGT-Partnerländern in die EU eine FLEGT-Genehmigung erforderlich ist.

Das FLEGT-Genehmigungssystem wurde am 15. November 2016 mit dem Partnerschaftsabkommen mit Indonesien wirksam. 2017 war Indonesien das einzige Land, in dem ein solches Genehmigungssystem wirksam war.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der FLEGT-Verordnung legen die Mitgliedstaaten einen Jahresbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vor.

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 erstellt die Kommission sodann einen jährlichen Synthesebericht, der auf den von den Mitgliedstaaten in den Jahresberichten übermittelten Informationen basiert und veröffentlicht diesen.

Der vorliegende zweite Bericht[4] enthält eine Analyse des ersten vollständigen Jahres der Durchführung des FLEGT-Genehmigungssystems EU-weit sowie Schlussfolgerungen und nächste Schritte.

Eine ausführlichere Analyse, die UNEP-WCMC für die Kommission erarbeitet hat, kann auf der Webseite der Kommission[5] abgerufen werden. Daraus geht hervor, dass lediglich 21 Mitgliedstaaten ihren Bericht fristgerecht vorgelegt haben.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der FLEGT-Verordnung machen die Mitgliedstaaten Angaben zu:

[1] ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.
[2] KOM(2003) 251 endg.
[3] ABl. L 277 vom 18.10.2008, S. 23.
[4] Der erste Bericht deckte den Zeitraum vom 15. November bis 31. Dezember 2016 ab, COM(2018) 448 final.
[5] http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm

(a) Menge der im Rahmen des FLEGT-Genehmigungssystems in den Mitgliedstaat eingeführten Holzprodukte nach Position des Harmonisieren Systems (HS) (Anhänge II und III) und Partnerland;

(b) Zahl der erhaltenen FLEGT-Genehmigungen[6] nach HS-Position (Anhänge II und III) und Partnerland;

(c) Zahl der Fälle, in denen Artikel 6 Absatz 1 zur Anwendung gelangt ist – Fälle von Ladungen, die nicht von einer FLEGT-Genehmigung abgedeckt sind –[7], und Menge der betroffenen Holzprodukte.

Für ein unkomplizierteres Berichtswesen der Mitgliedstaaten wurde von der Kommission ein Berichtsformat gemäß Artikel 8 Absatz 2 festgelegt. Zur einfacheren Überwachung des FLEGT-Genehmigungssystems beinhaltet dieses Format nicht nur die gemäß Artikel 8 Absatz 1 erforderlichen Daten, sondern ebenfalls wesentliche Informationen zu den wichtigsten Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen der FLEGT-Verordnung (z. B. benannte zuständige Stellen, Sanktionen) sowie Informationen zu den praktischen Aspekten der Umsetzung des Genehmigungssystems.

Das Berichtsformat wurde für die Berichterstattung zum Jahr 2017 ausgehend von der im ersten Berichtszeitraum (2016) gesammelten Erfahrung aktualisiert. Man einigte sich mit den Mitgliedstaaten bei einer Versammlung der FLEGT/EUTR-Expertengruppe auf das genannte Format. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, erfolgte die Berichterstattung außerdem in Form einer Online-Abfrage, wobei einige Abschnitte bereits mit Informationen aus dem vorangegangenen Bericht ausgefüllt waren.

2. Umsetzung Sachstandsbericht

Die FLEGT-Verordnung erfordert, dass die Mitgliedstaaten eine bzw. mehrere zuständige Stellen benennen und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zur Durchsetzung der Verordnung einführen. Die nationalen Berichte dienen der Erfassung des Stands der Umsetzung im jeweiligen Land und der über die Mitgliedstaaten hinweg erreichten Kohärenz.

2.1 Benennung zuständiger Stellen

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der FLEGT-Verordnung haben sämtliche Mitgliedstaaten eine bzw. mehrere zuständige Stellen[8] angegeben und alle bis auf 1 (Portugal) Bericht erstattende Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über den Rechtsakt, der die zuständigen Stellen bestimmt.

In 9 Mitgliedstaaten wurde die Zollbehörde als zuständige Stelle oder als Teil der zuständigen Stelle für FLEGT-Genehmigungen benannt. In 19 Mitgliedstaaten sind die Zollbehörde und die zuständige Stelle separate Behörden. In diesen Mitgliedstaaten ist es wichtig, dass Vorkehrungen getroffen werden, auf Grundlage derer eine effektive gemeinsame Bearbeitung der FLEGT-Genehmigungen durch die Behörden sichergestellt ist, wobei die zuständige

[6] D. h. die Anzahl der bei der zuständigen Stelle eingereichten Genehmigungen.
[7] D. h. Handeln im Einklang mit den national geltenden Vorschriften bei Ladungen, für die keine FLEGT-Genehmigung vorliegt.
[8] Siehe http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/list_competent_authorities_flegt.pdf

Stelle entsprechende Aufgaben an die Zollbehörde delegieren und die erforderlichen Informationen einholen kann, um überprüfen zu können, dass eine FLEGT-Genehmigung einer Ladung konkret zuzuordnen ist. In allen betroffenen Mitgliedstaaten wurden die Aufgaben entweder im Rahmen einer Vereinbarung oder gemeinsamen Absichtserklärung delegiert. Die Häufigkeit und Durchführung des Datenaustauschs variierte von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

2.2 Importierte Holzmengen und dazugehörige Anzahl an FLEGT-Genehmigungen

Anzahl Genehmigungen

2017 erhielten 26 Mitgliedstaaten (alle Mitgliedstaaten außer Lettland und Luxemburg) FLEGT-Genehmigungen. Insgesamt wurde der Erhalt von 28 826 FLEGT-Genehmigungen gemeldet, wobei die Anzahl an Genehmigungen über die Mitgliedstaaten hinweg stark variiert (Abbildung 1). Über 98 % (28 467) der erhaltenen FLEGT-Genehmigungen wurden von den zuständigen Stellen bestätigt/genehmigt.

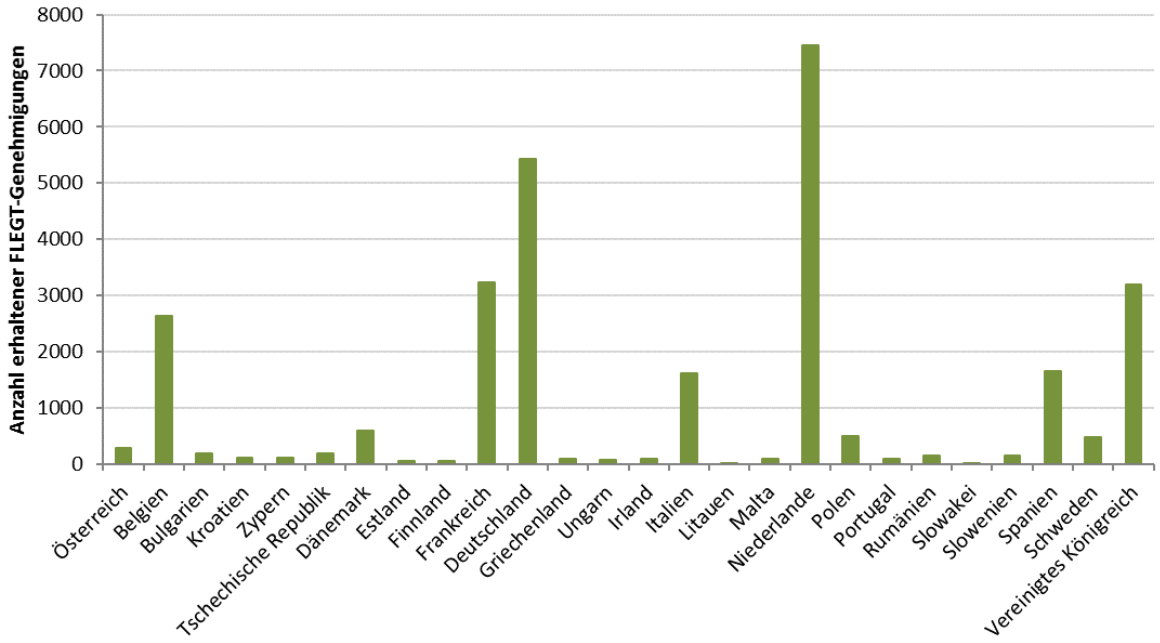


Abbildung 1: Anzahl 2017 erhaltener FLEGT-Genehmigungen.

Importierte Mengen

Zu den 2017 bestätigten FLEGT-Genehmigungen wurden über 658 Millionen kg Holz und Holzprodukte mit FLEGT-Genehmigung gemeldet[9,10]. Zu den nach Gewicht wichtigsten in

[9] Für über 99 % (28 331) der bestätigten FLEGT-Genehmigungen wurde das Gewicht der Ware im Handel gemeldet. In den 136 Fällen, in denen keine Angaben zum Gewicht gemacht wurden, wurden weitere 443 m³ und 801 913 Artikel gemeldet.
Um eine doppelte Zählung zu vermeiden, wenn Meldungen in mehr als einem Maß erfolgten, wurde das Gewicht gegenüber der Menge und der Anzahl der Artikel bevorzugt, da es in den Berichten das am häufigsten verwendete Maß war. Wurden keine Angaben zum Gewicht gemacht, wurde der Menge der Vorzug vor der Anzahl der Artikel gegeben.

die EU eingeführten Produktarten mit FLEGT-Genehmigung gehören Papierprodukte (HS 4802 und 4803), Möbel (9403 und 9401), Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz (HS 4412), Bautischler- und Zimmermannsarbeiten (HS 4418) sowie ‚kontinuierlich geformtes' Holz (HS 4409) (Abbildung 2). Die wichtigsten importierenden Mitgliedstaaten für diese Produkte sind in Abbildung 3 dargestellt.

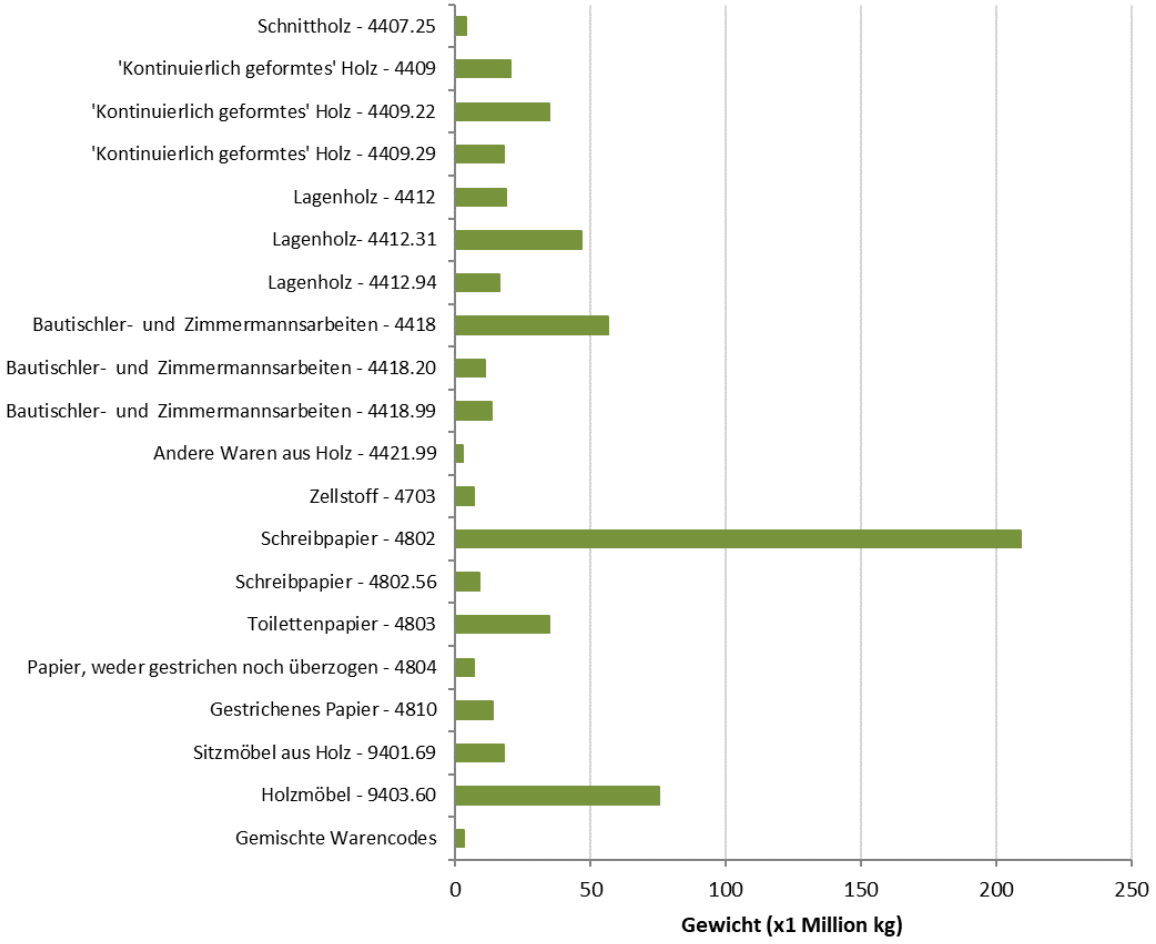


Abbildung 2: Menge an Produkten nach HS-Code** mit bestätigten FLEGT-Genehmigungen, 2017 aus Indonesien in die EU eingeführt, gemeldet nach Gewicht (kg)*** (siehe Anhang A für eine vollständige Beschreibung der HS-Codes). ** Soweit möglich wurden die sechsstelligen HS-Codes verwendet; vierstellige HS-Codes betreffen nur den Handel, der von den Mitgliedstaaten mit vierstelligen Codes gemeldet wurde. *** Die Menge wurde für 28 331 (>99 %) der FLEGT-Lizenzen nach Gewicht gemeldet. Dies ist nicht zwingend für den gesamten Handel repräsentativ.

[10] Dieser Bericht umfasst nur Angaben aus den FLEGT-Genehmigungen. Mitgliedstaaten meldeten zwar auch Daten aus Zollanmeldungen. Diese ließen sich jedoch aufgrund unterschiedlicher Maßeinheiten nicht immer mit den Daten aus den FLEGT-Genehmigungen vergleichen.

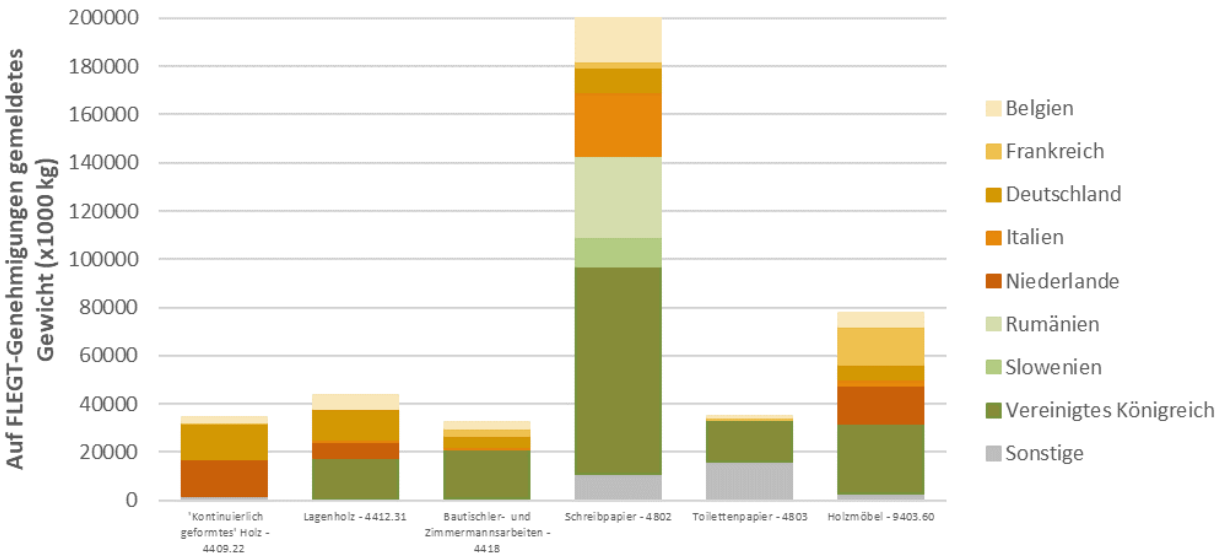


Abbildung 3: Wichtigste in die EU importierende Mitgliedstaaten für die sechs wichtigsten Produktgruppen nach HS-Code* mit bestätigter FLEGT-Genehmigung von Indonesien in die EU im Jahre 2017, gemeldet nach Gewicht (kg) (siehe Anhang A für eine vollständige Beschreibung der HS-Codes). * Soweit möglich wurden die sechsstelligen HS-Codes verwendet; vierstellige HS-Codes betreffen nur den Handel, der von den Mitgliedstaaten mit vierstelligen Codes gemeldet wurde.

Importierte Taxa

23 der 26 Mitgliedstaaten, die Handel im Jahr 2017 meldeten, machten Angaben zu den Taxa im Handel. Ungarn, die Niederlande und das Vereinigte Königreich, auf die zusammen 311,1 Millionen kg an Holz mit bestätigter FLEGT-Genehmigung entfielen, machten keine Angaben zu den gehandelten Arten. Zusätzlich wurden von den übrigen 23 Mitgliedstaaten über 498 000 kg Holz mit bestätigter FLEGT-Genehmigung ohne Angabe der Taxa gemeldet.

Insgesamt wurden 2017 zu bestätigten FLEGT-Genehmigungen 115 unterschiedliche Arten und 57 übergeordnete Taxa (z. B. Gattungen) gemeldet (mit einem Gewicht von 176,5 Millionen kg) sowie weitere 170,7 Millionen kg Ladungen mit gemischten Taxa. In den Fällen, in denen einzelne Taxa angegeben wurden, gehörten *Acacia mangium* (Mangium), *Shorea* (Meranti) and *Tectona grandis* (Teak) zu den am meisten gehandelten Arten.

Bearbeitung von FLEGT-Lizenzen

In 20 Mitgliedstaaten wurde das FLEGIT/TRACES -System[11] zur Bearbeitung von FLEGT-Lizenzen verwendet, während 9 Mitgliedstaaten nationale Systeme verwendeten. Österreich meldete, dass es sowohl das FLEGIT/TRACES- als auch ein nationales System nutze. Die Mitgliedstaaten erstatteten auch Bericht über das Format, in dem die FLEGT-Genehmigungen vorgelegt wurden. 14 Mitgliedstaaten meldeten, dass sie FLEGT-Genehmigungen in mehr als einem Format erhielten. Insgesamt meldeten 19 Mitgliedstaaten die Vorlage von

[11] FLEGIT/TRACES ist eine webbasierte Anwendung – ein Bestandteil der TRACES.NT Datenbank (TRAde Control and Expert System, New Technology) – und kann von EU-Importeuren und ihren Beauftragten, den für FLEGT zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und den EU-Zollbehörden zur schnellen und sicheren elektronischen Überprüfung und Verwaltung von FLEGT-Genehmigungen verwendet werden.

Genehmigungen in Papierform, 18 die Einreichung von Genehmigungen über FLEGIT/TRACES, 3 über nationale elektronische Systeme und 2 über E-Mail.

2.3 Weitere Prüfungen von FLEGT-Genehmigungen und Ladungen

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der FLEGT-Verordnung haben die zuständigen Stellen über die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung der Ladungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse zu entscheiden. 22 Mitgliedstaaten haben Maßnahmen zur Durchführung weiterer Prüfungen von FLEGT-Genehmigungen ergriffen, und 23 Mitgliedstaaten haben Maßnahmen zur weiteren Prüfung von FLEGT-Ladungen ergriffen (Anhang B, Tabelle 1 und 2). Insgesamt wurden 2017 1144 FLEGT-Genehmigungen in 17 Mitgliedstaaten einer weiteren Prüfung unterzogen (z. B. Kontaktaufnahme zur indonesischen Genehmigungsstelle (Licensing Information Unit, LIU) zur weiteren Prüfung). Die Niederlande meldeten außerdem die Durchführung täglicher zusätzlicher Prüfungen, führten aber aufgrund des Verwaltungsaufwands nicht Buch über die Anzahl der Prüfungen.

Mitgliedstaaten meldeten die Anwendung einer Reihe von Risikokriterien, anhand derer festgestellt werden soll, ob eine zusätzliche Prüfung einer FLEGT-Genehmigung oder -Ladung erforderlich ist; hierzu zählen auch Fälle von Unstimmigkeiten zwischen den Informationen der FLEGT-Genehmigung und anderen Dokumenten (Anhang B, Tabelle 1 und 2). Neunzehn Mitgliedstaaten meldeten die Nutzung von SILK, dem indonesischen Informationssystem zur Legalität von Holz, zur Überprüfung der von Marktteilnehmern erhaltenen FLEGT-Genehmigungen. 6 der 19 Mitgliedstaaten meldeten eine ‚gelegentliche' Nutzung von SILK.

12 Mitgliedstaaten führten 2017 insgesamt 218 Warenkontrollen von Ladungen mit FLEGT-Genehmigung durch, wobei die Ladung den Angaben in der FLEGT-Genehmigung in 94,6 % der Fälle entsprach.

Die Kommission hat gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1024/2008 den Mitgliedstaaten Namen und weitere relevante Details zu den von Indonesien benannten Genehmigungsbehörden, bestätigte Muster von Stempeln und Unterschriften für jede Genehmigungsbehörde und Muster der von Indonesien verwendeten Vorlage für die FLEGT-Genehmigung bereitgestellt und stellt diese bei Bedarf weiterhin zur Verfügung.

2.4 Sanktionsbestimmungen

Gemäß Artikel 5 Absatz 8 der FLEGT-Verordnung legt „[j]eder Mitgliedstaat [...] die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung anzuwenden sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein." 18 Mitgliedstaaten sehen Bußgelder, 16 Geldstrafen, 20 Freiheitsstrafen, 5 den Entzug der Handelsgenehmigung und 8 die Ankündigung von Korrekturmaßnahmen oder Verwarnungen vor. Die Höchststrafen beim Freiheitsentzug schwanken zwischen 1 Monat und 15 Jahren (16 Mitgliedstaaten meldeten Höchststrafen zwischen einem und fünf Jahren).

In Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 7 der FLEGT-Verordnung können die Zollbehörden die Überführung von Holzprodukten in den freien Verkehr aussetzen oder Holzprodukte zurückhalten, falls Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Genehmigung ungültig sein könnte. 23 Mitgliedstaaten meldeten, dass sie bei Bedarf Holzprodukte

beschlagnahmen werden, und 21 Mitgliedstaaten meldeten, dass ihr nationales Recht die Entsorgung von beschlagnahmtem Holz vorsieht (Abbildung 4). In den Mitgliedstaaten, in denen die Entsorgung von beschlagnahmtem Holz rechtlich vorgesehen ist, liegt diese nach den Angaben der Mitgliedstaaten in 10 Mitgliedstaaten in der Verantwortung des Zolls und in 5 Mitgliedstaaten in der Verantwortung der zuständigen Stelle.

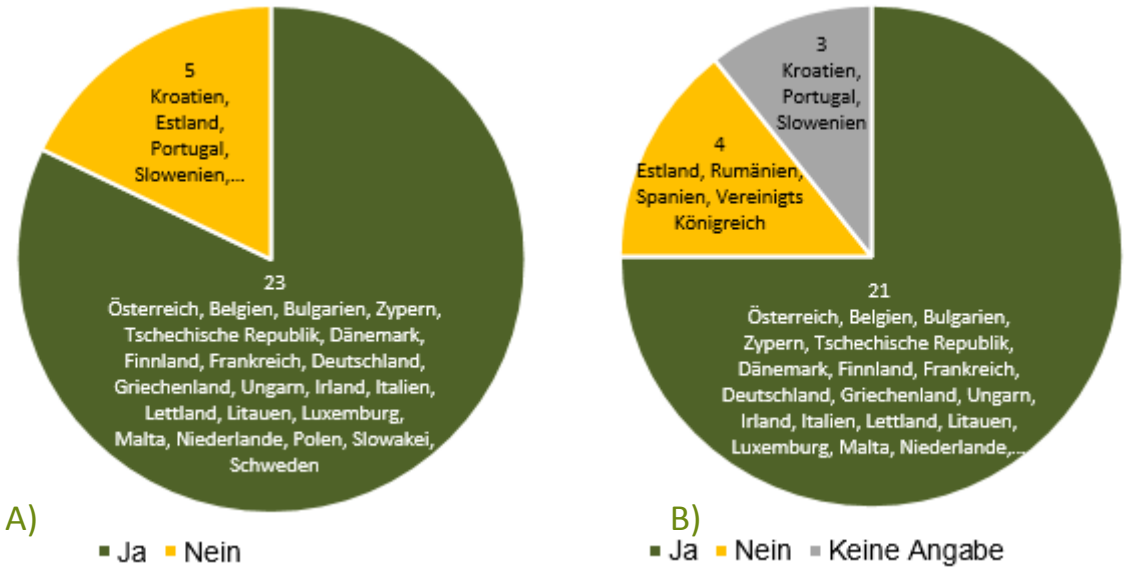


Abbildung 4: Mitgliedstaaten, in denen (A) die Beschlagnahme oder Einziehung von Holzladungen eine mögliche Sanktion ist, (B) im nationalen Recht die Entsorgung von beschlagnahmten Holz vorgesehen ist.

2.5 Angewandte Sanktionen

Für das Jahr 2017 meldeten 11 Mitgliedstaaten, dass sie insgesamt 107 FLEGT-Genehmigungen nicht genehmigt haben[12], die meisten Genehmigungen wurden in Italien (63) abgelehnt (Abbildung 5). Zwei Mitgliedstaaten (Österreich und Estland) wandten 2017 in insgesamt 4 Fällen, die 4 475 kg umfassten, Artikel 6 Absatz 1[13] an. Alle diese Fälle führten zu Geldbußen. Ein Mitgliedstaat (Deutschland) wandte wegen des Verdachts auf eine gefälschte Genehmigung Artikel 6 Absatz 2[14] an.

[12] Darunter können FLEGT-Genehmigungen fallen, die abgelehnt oder ignoriert wurden (z. B. wenn eine FLEGT-Genehmigung für Holzprodukte vorgelegt wurde, die nicht unter das freiwillig Partnerschaftsabkommen mit Indonesien fallen.

[13] In Artikel 6 Absatz 1 heißt es, wenn die zuständigen Stellen feststellen, dass eine Ladung nicht unter eine FLEGT-Genehmigung fällt und die Einfuhr daher untersagt ist, verfahren sie nach den geltenden nationalen Vorschriften.

[14] Artikel 6 Absatz 2: Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle Informationen, aus denen hervorgeht, dass die Bestimmungen dieser Verordnung umgangen werden oder wurden.

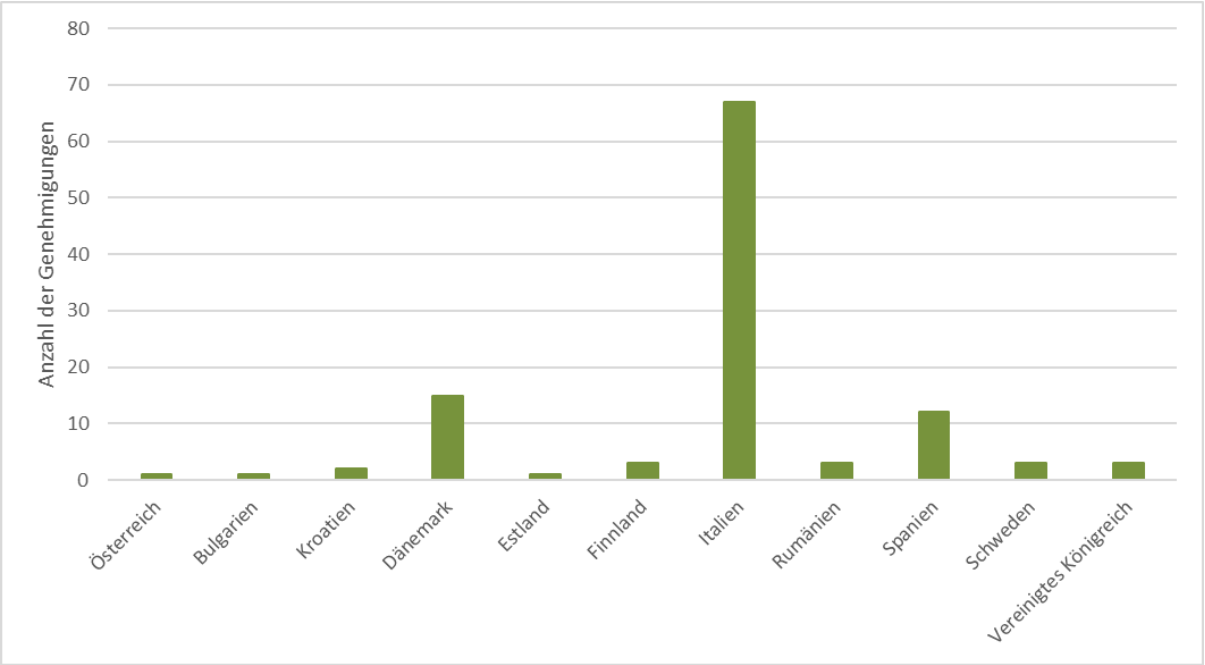


Abbildung 5: Anzahl der 2017 nicht genehmigten FLEGT-Genehmigungen.

2.6 Gebühren für die Bearbeitung von FLEGT-Genehmigungen

Die Mitgliedstaaten dürfen gemäß Artikel 5 Absatz 6 der FLEGT-Verordnung Gebühren für die Bearbeitung von FLEGT-Genehmigungen erheben. Sechs Mitgliedstaaten meldeten die Erhebung von Gebühren, die von 11 EUR (9,60 GBP) bis 105,90 Euro reichten (Anhang B, Tabelle 3).

2.7 Sonstige Durchführungsmaßnahmen

Einundzwanzig Mitgliedstaaten machten Angaben zu anderen Durchführungsmaßnahmen und Herausforderungen. Zehn von ihnen meldeten, dass sie mit anderen zuständigen Stellen zusammenarbeiteten, sechs mit der Europäischen Kommission. Diese Zusammenarbeit wurde als positiv eingeschätzt. Mehrere Mitgliedstaaten nannten u. a. folgende Herausforderungen bei der Durchführung: Bedarf an mehr praktischer Hilfestellung bei der Durchführung der FLEGT-Verordnung vor Ort (z. B. für Zollbeamte), größere Benutzerfreundlichkeit von FLEGT und erweiterter Zugang der zuständigen Stellen zu Daten in SILK. Mitgliedstaaten berichteten auch von Problemen durch den Erhalt unvollständiger oder beschädigter FLEGT-Genehmigungen, mit unstimmigen Informationen zwischen FLEGT-Genehmigungen und Zollanmeldungen und mit dem Verwaltungsaufwand bei der Lösung dieser Probleme.

3. Schlussfolgerungen

Der zweite Bericht zur Umsetzung des FLEGT-Genehmigungssystems zeigt, dass es gute Fortschritte gegeben hat. 2017, dem ersten vollständigen Jahr der Umsetzung des FLEGT-Genehmigungssystems, wurden 28 826 Genehmigungen erhalten, über 98 % davon (die 658 Millionen kg Holz und Holzprodukte betraf) wurden genehmigt. Zwischen den zuständigen Stellen und der Kommission wurde eine positive Zusammenarbeit berichtet. Die Anzahl der Mitgliedstaaten, die für die Bearbeitung von FLEGT-Genehmigungen Gebühren

erheben, ist gestiegen, wobei die Höhe der Gebühren im Vergleich zu den zuvor gemeldeten Gebühren weniger schwankte.

Es gibt nach wie vor einige Herausforderungen, wie unstimmige Informationen zwischen den FLEGT-Genehmigungen und den Zollanmeldungen und der eingeschränkte Zugang der Mitgliedstaaten zu Daten in SILK.

4. Nächste Schritte

Die Kommission wird weiterhin gemeinsam mit den Mitgliedstaaten an einer effektiven und konsequenten Anwendung der FLEGT-Verordnung über die gesamte EU hinweg arbeiten; dies soll u. a. durch die Entwicklung weiterer Richtlinien und durch eine Überarbeitung der Richtlinien für Zollbehörden und die Umsetzung von FLEGT bewerkstelligt werden, sofern erforderlich, und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen. Die Kommission wird außerdem weiterhin gemeinsam mit den Mitgliedstaaten an der Verbesserung der Berichterstattung arbeiten, unter anderem durch die konsistente Meldung von Daten zu FLEGT-Genehmigungen und Zollanmeldungen, die konsistente Verwendung von Maßeinheiten und die weitere Verbesserung des Berichtsformats unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen. Des Weiteren fordert die Kommission die Mitgliedstaaten, die FLEGIT/TRACES derzeit noch nicht nutzen, auf, dies zu tun, was unter anderem die Berichterstattung erleichtert. Und schließlich wird die Kommission weiterhin an der Weiterentwicklung des FLEGIT/TRACES IT-Systems unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und den Vorschlägen der Mitgliedstaaten arbeiten und mit den Mitgliedstaaten, die ihre eigenen nationalen elektronischen Systeme entwickelt haben, bezüglich des Datenaustausches zusammenarbeiten.

Parallel wird die Kommission weiterhin eng mit den indonesischen Behörden zusammenarbeiten, um die vorgenannten Probleme und Herausforderungen anzugehen als Teil der breiteren Diskussionen über die Umsetzung des FLEGT-VPA EU-Indonesien und die Überwachung ihrer Auswirkungen. Die Kommission startete außerdem eine Pilotinitiative mit Indonesien zur Integration der jeweiligen IT-Systeme, d. h. FLEGIT/TRACES und SILK, in ein zukünftiges vollständig elektronisches Genehmigungssystem.

Anhang A

Codes des Harmonisierten Systems (HS) von 2017 importierten FLEGT-Produkten

HS-Code	Details
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407.25	Holz, tropisches Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4409	Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden
4409.22	Holz, tropisch (einschließlich nicht zusammengesetzte Stäbe und Frise für Parkett), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden
4409.29	Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, anderes (nicht Rattan)
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz
4412.31	anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger: – – mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz
4412.94	mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage (andere als Bambus und andere als Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger)
4414	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen (nicht Bambus oder Rattan)
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz
4418.20	Holz, Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen
4418.99	Holz, Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, a.n.g. Position Nr. 4418 (nicht Bambus)
4421	Andere Waren aus Holz a.n.g. in den Positionen Nr. 4414 bis 4420
4421.99	Holz, nicht Bambus, Waren a.n.g. in den Positionen Nr. 4414 bis 4420 (ohne Kleiderbügel)
4703	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, in Rollen oder Bögen, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)
4802.56	Papiere und Pappen (nicht 4801 oder 4803), Druckpapiere, Schreibpapiere oder Papiere zu grafischen Zwecken, mit in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnenen Fasern von weniger als 10 GHT, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen
4803	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink-oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm messen
4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (nicht aus anderen Rohstoffen als Holz und nicht aus wiederverwerteten Rohstoffen)
4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 94.02), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon
9401.69	Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz, ohne Polsterbezug (ausgenommen Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie)

HS-Code	Details
9403	Andere Möbel und Teile davon
9403.60	Andere Holzmöbel, ausgenommen Büro-, Küchen- und Schlafzimmermöbel

Anhang B

Tabelle 1: Verwendete Kriterien zur Bestimmung der Notwendigkeit einer zusätzlichen Prüfung einer FLEGT-Genehmigung, wenn von den Mitgliedstaaten gemeldet

Land	Die Prüfungen durchführende Behörde*	Art	Marktteilnehmer	Menge/Gewicht der Ladung	HS-Code	Ursprungsland	Unstimmigkeiten bei den Angaben in den Dokumenten	Sonstige Kriterien**
Österreich	ZS	✓		✓	✓		✓	
Belgien	ZS & Z						✓	
Bulgarien	ZS		✓	✓	✓		✓	
Zypern	ZS						✓	Nicht näher benannt
Tschechische Republik	ZS & Z	✓			✓		✓	Nicht näher benannt
Dänemark	ZS				✓		✓	Nicht näher benannt
Estland	Z	✓		✓	✓	✓	✓	z B. wird nur eine Kopie der FLEGT-Genehmigung bereitgestellt
Finnland	ZS	✓		✓	✓		✓	Genehmigung ist nicht in SILK-Datenbank vorhanden, Stempel und/oder Unterschrift fehlen, Genehmigung ist nicht auf offiziellem Papier gedruckt
Deutschland	ZS	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Vergleich mit Daten zur Genehmigung in SILK
Ungarn	ZS			✓	✓		✓	Nicht näher benannt
Irland	ZS						✓	Abgleich mit Informationen zur Genehmigung in SILK
Italien	ZS & Z			✓	✓		✓	
Lettland	ZS				✓		✓	Zuständige Stelle prüft die Rechtmäßigkeit der Genehmigungen im indonesischen Informationssystem für legales Holz
Litauen	Z	✓		✓			✓	Nicht näher benannt
Malta	ZS & Z						✓	Nicht näher benannt
Niederlande	ZS			✓			✓	Nicht näher benannt
Polen	ZS			✓	✓			Zweifel in Bezug auf die Echtheit der Unterschrift auf der FLEGT-Genehmigung
Slowakei	ZS	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Slowenien	ZS & Z						✓	Nicht näher benannt
Spanien	ZS							[Wenn die Genehmigung nicht existiert oder nicht mit SILK übereinstimmt oder wenn sie abgelaufen ist]
Schweden	ZS und sonstige	✓	✓		✓	✓		Die Genehmigung hat keine Unterschrift, keine Stempel oder

	(LIU)							es fehlen andere zwingende Angaben; die Unterschrift fehlt in SILK oder ist nicht mehr gültig; die Genehmigung ist nicht mehr gültig
Vereinigtes Königreich	ZS		✓	✓	✓		✓	Britische und indonesische Zolltarif-Kennziffern stimmen nicht überein

* ZS = Zuständige Stelle, Z = Zoll
** Text in eckigen Klammern ‚[]' wurde aus Anmerkungen der Mitgliedstaaten übersetzt bzw. zusammengefasst.

Tabelle 2: Kriterien zur Bestimmung der Notwendigkeit einer zusätzlichen Prüfung einer Ladung mit FLEGT-Genehmigung, wenn von den Mitgliedstaaten gemeldet

Land	Die Prüfungen durchführende Behörde*	Art	Marktteilnehmer	Menge/Gewicht der Ladung	HS-Code	Ursprungsland	Unstimmigkeiten bei den Angaben in den Dokumenten	Sonstige Probleme mit der FLEGT-Genehmigung	Stichprobenartige Prüfungen	Sonstige Kriterien**
Österreich	ZS & Z	✓		✓	✓		✓		✓	
Belgien	Z und sonstige **								✓	✓
Bulgarien	Z und sonstige (Exekutivagentur für Forstwirtschaft)			✓	✓		✓	✓	✓	✓
Kroatien	Z						✓			
Zypern	Z und sonstige (nicht näher benannt)							✓		✓
Tschechische Republik	ZS & Z	✓			✓		✓	✓		
Dänemark	Z & Z und sonstige (Nicht näher benannt)	✓				✓	✓	✓	✓	✓
Estland	Z und sonstige (nicht näher benannt)	✓			✓		✓	✓	✓	✓
Finnland	ZS & Z	✓		✓	✓		✓		✓	
Frankreich	Z und sonstige (nicht näher benannt)						✓	✓	✓	
Deutschland	ZS & Z	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Irland	ZS						✓	✓	✓	
Italien	ZS & Z			✓	✓		✓			
Litauen	Z und sonstige (nicht näher benannt)						✓	✓	✓	✓

Land	Die Prüfungen durchführende Behörde*	Art	Marktteilnehmer	Menge/Gewicht der Ladung	HS-Code	Ursprungsland	Unstimmigkeiten bei den Angaben in den Dokumenten	Sonstige Probleme mit der FLEGT-Genehmigung	Stichprobenartige Prüfungen	Sonstige Kriterien**
Malta	Z & Z und sonstige (Nicht näher benannt)						✓	✓	✓	✓
Niederlande	Z und sonstige (nicht näher benannt)	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓
Polen	Z und sonstige (nicht näher benannt)	✓		✓	✓		✓	✓		✓
Rumänien	Z & Z und sonstige (Nicht näher benannt)			✓				✓		✓
Slowakei	ZS & Z	✓	✓	✓	✓	✓	✓			
Slowenien	ZS & Z uns sonstige (Finanzverwaltung)						✓	✓		✓
Spanien	ZS & Z			***						✓
Schweden	Z				✓		✓	✓		
Vereinigtes Königreich	Z und sonstige (Grenzpolizei)				✓		✓	✓	✓	✓

* ZS = Zuständige Stelle, Z = Zoll.

** Die belgische ZS plant zusätzliche risikobasierte Prüfungen (Art, Menge, HS-Codes, Ursprungsland) in Zusammenarbeit mit dem Zoll.

*** Spanien: Der Zoll kontrolliert, dass das Gewicht der Ladungen 10 % des auf der Genehmigung angegebenen Gewichts nicht übersteigt.

Tabelle 3: Ungefähre Höhe von Gebühren und Berechnungsgrundlage für die Mitgliedstaaten, die Importeuren die Bearbeitung von FLEGT-Genehmigungen in Rechnung stellen

Land	Höhe der Gebühr [umgerechnet]	Berechnungsgrundlage
Österreich	105,90 EUR	Die Gebühren wurden berechnet auf der Grundlage - der Anzahl an Einfuhren von Anfang 2015 bis Ende Mai 2016 - geschätzte Zeit für die Prüfung eine Lizenz im Amt - geschätzte Dauer und Kosten (Arbeitszeit, Reisekosten) physischer Prüfungen
Belgien	50 EUR (nur für Ladungen mit >500 kg)	Rechtsgrundlage für die Gebühr
Finnland	70 EUR	Rechtsgrundlage für die Gebühr; auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitszeit für die Bearbeitung einer FLEGT-Genehmigung
Griechenland	100 EUR	Rechtsgrundlage für die Gebühr
Italien	50 EUR	auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitszeit für die Bearbeitung einer FLEGT-Genehmigung
Vereinigtes Königreich	9,60 GBP [11,26 EUR]	Rechtsgrundlage für die Gebühr; auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitszeit für die Bearbeitung einer FLEGT-Genehmigung